



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

xxxx,  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:  
xxxxx,

g e g e n

xxxxxx,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 16, am 21. März 2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht xxxx  
als Einzelrichter

**beschlossen:**

Der Antrag vom 27.02.2006, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin im Bescheid vom 20.02.2006 anzuordnen, wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

**Gründe:**

An der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 20.02.2006 bestehen keine ernstlichen Zweifel. Das gebietet es, eine Aussetzung der Abschiebung des Antragstellers abzulehnen (§ 71 Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Die Antragsgegnerin hat den nach unanfechtbarem Widerruf der Asylenerkennung erneut gestellten Asylantrag des Antragstellers zu Recht als Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylVfG bewertet. Der unanfechtbare Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter hat wie die unanfechtbare Ablehnung des Asylantrages seinen Grund darin, dass eine Verfolgungsgefahr nicht (mehr) besteht. Das rechtfertigt es, die Bestimmungen des § 71 AsylVfG in beiden Fällen gleichermaßen auf erneut gestellte Asylanträge anzuwenden (vgl. Renner, AuslR, 8. Aufl., Rdnr. 7 zu § 71 AsylVfG; Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Rdnr. 56 zu § 71; a. A. Marx, AsylVfG, Rdnr. 65 ff. zu § 71).

Auch hat es die Antragsgegnerin zu Recht abgelehnt, auf den Asylantrag des Antragstellers hin, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen nicht vor (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Für die Annahme, dem Antragsteller drohten in Afghanistan politische Verfolgung (Art. 16 a Abs. 1 GG) oder die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren, bieten weder sein Vorbringen noch die von ihm in Bezug genommenen Äußerungen von Dr. xxxx einen substantiierten Anhalt.

Schließlich hat es die Antragsgegnerin auch zu Recht abgelehnt, den nach altem Recht ergangenen Widerrufsbescheid bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) abzuändern. In Betracht zu ziehen ist aufgrund des Sachvortrags des Antragstellers hier allenfalls eine Abänderung der Feststellung zu § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 7 AufenthG).

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1). Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (Satz 2). Nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus humanitären Gründen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten in bestimmte Staaten ausgesetzt wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. Urt. v. 12.07.2001 – BVerwGE 114 S. 379, 382 m.w.N.).

Der von dem Antragsteller geltend gemachte Mangel an Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsversorgung trifft nicht nur Rückkehrer, sondern – wenngleich möglicherweise weniger stark – auch die übrige afghanische Bevölkerung gleichermaßen. Die bei allgemeinen Gefahren für die Zusprechung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG erforderliche Feststellung, dass der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde, lässt sich jedoch im Fall des Antragstellers nicht treffen.

Für die Annahme, dass der Antragsteller in Afghanistan alsbald medizinischer Hilfe bedürfte, spricht nichts. Auch gibt jedenfalls im Raum Kabul keine Anzeichen für eine drohende Hungerkatastrophe oder einen drohenden lebensbedrohlichen Mangel an Unterkünften. Das ist in dem angegriffenen Bescheid im Einzelnen ausgeführt (S. 7 bis 8). Hierauf wird Bezug genommen.

Die Ausführungen von Dr. xxx in seinem Gutachten an das Verwaltungsgericht Hamburg vom 25.01.2006 rechtfertigen keine andere Wertung. Das Gutachten ist in sich un schlüssig.

Zur Begründung seiner Einschätzung, ein abgeschobener Asylbewerber – selbst ein junger, allein stehender Mann – sei durch die im Raum Kabul herrschenden Verhältnisse unmittelbar in seiner Existenz gefährdet (S. 14 des Gutachtens) führt Dr. xxx aus, grundsätzlich erhalte jeder in Kabul eintreffende Rückkehrer aus Europa von der UN nur eine einmalige Hilfe von 12 \$ . Dann seien die Menschen auf sich selbst gestellt und müssten selbst nach einer Unterkunft suchen. Weitere Hilfen durch die UN oder Nicht-Regierungsorganisationen gebe es momentan nicht (S. 7 des Gutachtens). Dem widerspricht, wenn der Gutachter später ausführt, im Osten von Kabul gebe es ein Zeltlager des UNHCR für Flüchtlinge (S. 11 f. des Gutachtens). Auch lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen, dass den in diesem Lager aufhältlichen Flüchtlingen Gefahren für Leib und Leben drohten.

Die Niederschrift des Verwaltungsgerichts Köln über eine Vernehmung von Dr. xxx am 10. Januar 2006 bietet keine zusätzlichen Erkenntnisse.

Die von der Antragsgegnerin verfügte Abschiebungsandrohung ist nach § 71 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. §§, 34, 36 AsylVfG rechtmäßig.

Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten auf § 154 Abs. 1 VwGO.

XXXX